

TE Vwgh Beschluss 2022/10/14 Ra 2022/10/0122

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.2022

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

72/01 Hochschulorganisation

Norm

B-VG Art133 Abs4

COVID-19-Universitäts- und HochschulV 2020 §11 Abs1 Z6

UniversitätsG 2002 §73 Abs1 Z2

UniversitätsG 2002 §79 Abs1

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGG §41

1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
 6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 41 heute
2. VwGG § 41 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 41 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 41 gültig von 01.07.2012 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
5. VwGG § 41 gültig von 01.01.1991 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 41 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Derfler, über die Revision des W P in G, vertreten durch die Mag. Brunner, Mag. Stummvoll Rechtsanwälte OG in 8020 Graz, Volksgartenstraße 1, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. März 2022, Zl. W128 2243865-1/58E, betreffend Aufhebung einer Prüfung gemäß § 79 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Studiendirektorin der Universität Graz), den Beschluss gefasst: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Grünstäudl sowie die Hofräte Dr. Lukasser und Dr. Hofbauer als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Derfler, über die Revision des W P in G, vertreten durch die Mag. Brunner, Mag. Stummvoll Rechtsanwälte OG in 8020 Graz, Volksgartenstraße 1, gegen das Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. März 2022, Zl. W128 2243865-1/58E, betreffend Aufhebung einer Prüfung gemäß Paragraph 79, Absatz eins, Universitätsgesetz 2002 (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Studiendirektorin der Universität Graz), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Mit dem angefochtenen, im Beschwerdeverfahren ergangenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. März 2022 wurde der Antrag des Revisionswerbers auf Aufhebung seiner an der Universität Graz im Rahmen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften am 26. Juni 2020 absolvierten und negativ beurteilten Fachprüfung „Europarecht“ gemäß § 79 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (UG) abgewiesen. Weiters wurde ausgesprochen, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig sei. Mit dem angefochtenen, im Beschwerdeverfahren ergangenen Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 2. März 2022 wurde der Antrag des Revisionswerbers auf Aufhebung seiner an der Universität Graz im Rahmen des Diplomstudiums Rechtswissenschaften am 26. Juni 2020 absolvierten und negativ beurteilten Fachprüfung „Europarecht“ gemäß Paragraph 79, Absatz eins, Universitätsgesetz 2002 (UG) abgewiesen. Weiters wurde ausgesprochen, dass die Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig sei.

2 Gegen dieses Erkenntnis erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der mit Beschluss vom 14. Juni 2022, E 1008/2022-7, deren Behandlung ablehnte und diese dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 144 Abs. 3 B-VG zur Entscheidung abtrat. Gegen dieses Erkenntnis erhob der Revisionswerber zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, der mit Beschluss vom 14. Juni 2022, E 1008/2022-7, deren Behandlung ablehnte und diese dem Verwaltungsgerichtshof gemäß Artikel 144, Absatz 3, B-VG zur Entscheidung abtrat.

3 Die vorliegende, innerhalb der Frist des § 26 Abs. 4 VwGG erhobene außerordentliche Revision erweist sich als unzulässig: Die vorliegende, innerhalb der Frist des Paragraph 26, Absatz 4, VwGG erhobene außerordentliche Revision erweist sich als unzulässig:

4 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

5 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.

6 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7 Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss sich die Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die nach Ansicht des Revisionswerbers die Zulässigkeit der Revision begründet, aus der gesonderten Darstellung der Zulässigkeitsgründe ergeben. Der Verwaltungsgerichtshof überprüft die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Art. 133 Abs. 4 B-VG sohin (nur) im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe. Eine wesentliche Rechtsfrage gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG liegt nur dann vor, wenn die Beurteilung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes von der Lösung dieser Rechtsfrage „abhängt“. Dies ist dann der Fall, wenn das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. In der Revision muss daher gemäß § 28 Abs. 3 VwGG konkret dargetan werden, warum das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt (vgl. VwGH 24.2.2022, Ra 2021/10/0029; 24.2.2022, Ra 2021/10/0194; 4.5.2021, Ra 2020/10/0081). Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes muss sich die Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung, die nach Ansicht des Revisionswerbers die Zulässigkeit der Revision begründet, aus der gesonderten Darstellung der Zulässigkeitsgründe ergeben. Der Verwaltungsgerichtshof überprüft die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision iSd Artikel 133, Absatz 4, B-VG sohin (nur) im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe. Eine wesentliche Rechtsfrage gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG liegt nur dann vor, wenn die Beurteilung der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes von der Lösung dieser Rechtsfrage „abhängt“. Dies ist dann der Fall, wenn das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt. In der Revision muss daher gemäß Paragraph 28, Absatz 3, VwGG konkret dargetan werden, warum das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt vergleiche , VwGH 24.2.2022, Ra 2021/10/0029; 24.2.2022, Ra 2021/10/0194; 4.5.2021, Ra 2020/10/0081).

8 In den Zulässigkeitsausführungen der vorliegenden außerordentlichen Revision wird zunächst geltend gemacht, das Verwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (Verweis auf VwGH 20.8.2021, Ro 2020/10/0025) abgewichen, weil es „auch eine mögliche absolute Nichtigkeit der Prüfung in Betracht“ hätte ziehen müssen, wobei dies „schon in Folge der Divergenzen der zeitlichen Angabe betreffend die Prüfung (drei bzw. vier Stunden) notwendig gewesen wäre“.

9 Mit diesem Vorbringen wird allerdings schon nicht konkret dargelegt, welche „Divergenzen der zeitlichen Angabe betreffend die Prüfung (drei bzw. vier Stunden)“ der Revisionswerber als einen zur Nichtigkeit führenden Mangel ansieht, den das Verwaltungsgericht in Betracht hätte ziehen müssen. Sollte sich dieses Vorbringen - wie in der

Sachverhaltsdarstellung der vorliegenden Revision ausgeführt - auf das vom Revisionswerber im verfahrenseinleitenden Antrag erstattete Vorbringen, wonach „die angegebene Prüfungszeit von 4 Stunden nicht eingehalten wurde, sondern nach 3 Stunden abgebrochen worden war,“ beziehen, genügt es darauf hinzuweisen, dass der Revisionswerber damit nicht von dem vom Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhalt, sondern von seinen Behauptungen ausgeht. Das Verwaltungsgericht geht nämlich ausdrücklich davon aus, dass die in Rede stehende Prüfung als dreistündige Onlineprüfung stattgefunden und der Revisionswerber zumindest seit Mitte April 2020 über Methodik und Dauer der Prüfung informiert gewesen sei.

1 0 Gleiches gilt für die in diesem Zusammenhang als grundsätzliche Rechtsfrage formulierte Frage, ob es ein technisches Problem iSd § 11 Abs. 1 Z 6 der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung - C-UHV darstelle, „wenn die Prüfungsdauer bei der Anmeldung im System mit vier Stunden angegeben wird und sodann die Prüfung nach drei Stunden abgebrochen wird“. Auch insofern entfernt sich die Revision von dem vom Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhalt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Ausgangspunkt der Prüfung, ob eine grundsätzliche Rechtsfrage vorliegt, der festgestellte Sachverhalt. Entfernt sich der Revisionswerber bei der Zulässigkeitsbegründung vom festgestellten Sachverhalt, kann schon deshalb keine fallbezogene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen (vgl. VwGH 28.2.2022, Ro 2022/09/0002; 16.12.2021, Ra 2021/02/0245; 10.12.2021, Ra 2020/07/0077). Gleiches gilt für die in diesem Zusammenhang als grundsätzliche Rechtsfrage formulierte Frage, ob es ein technisches Problem iSd Paragraph 11, Absatz eins, Ziffer 6, der COVID-19-Universitäts- und Hochschulverordnung - C-UHV darstelle, „wenn die Prüfungsdauer bei der Anmeldung im System mit vier Stunden angegeben wird und sodann die Prüfung nach drei Stunden abgebrochen wird“. Auch insofern entfernt sich die Revision von dem vom Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhalt. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Ausgangspunkt der Prüfung, ob eine grundsätzliche Rechtsfrage vorliegt, der festgestellte Sachverhalt. Entfernt sich der Revisionswerber bei der Zulässigkeitsbegründung vom festgestellten Sachverhalt, kann schon deshalb keine fallbezogene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen vergleiche , VwGH 28.2.2022, Ro 2022/09/0002; 16.12.2021, Ra 2021/02/0245; 10.12.2021, Ra 2020/07/0077).

1 1 Im Weiteren macht der Revisionswerber in den Zulässigkeitsausführungen geltend, es fehle Rechtsprechung dazu, ob es einen schweren Mangel iSd § 79 Abs. 1 UG bzw. einen zur Nichtigkeit der Prüfung führenden Mangel darstelle, „wenn ein Prüfer als Beurteilungskriterium den ‚Gesamtausdruck‘ der Prüfung angibt und bei der anschließenden Beurteilung nur einen Teil der Prüfung beurteilt und einen weiteren Teil bewusst weglässt“. Im Weiteren macht der Revisionswerber in den Zulässigkeitsausführungen geltend, es fehle Rechtsprechung dazu, ob es einen schweren Mangel iSd Paragraph 79, Absatz eins, UG bzw. einen zur Nichtigkeit der Prüfung führenden Mangel darstelle, „wenn ein Prüfer als Beurteilungskriterium den ‚Gesamtausdruck‘ der Prüfung angibt und bei der anschließenden Beurteilung nur einen Teil der Prüfung beurteilt und einen weiteren Teil bewusst weglässt“.

12 Zu diesem Vorbringen ist erneut darauf hinzuweisen, dass der Revisionswerber damit nicht von dem vom Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhalt ausgeht und eine nähere fallbezogene Konkretisierung in der allein maßgeblichen Zulässigkeitsbegründung unterlässt. Sofern sich dieses Vorbringen auf Aussagen des Prüfers vor dem Verwaltungsgericht beziehen sollte, wonach bei der in Rede stehenden Prüfung „der 2. Teil nicht korrigiert“ werde, wenn „ein Teil nicht bestanden ist“, wird im Übrigen vor dem Hintergrund des vom Verwaltungsgericht wiedergegebenen Beurteilungskriteriums (Notwendigkeit der jeweiligen positiven Beantwortung der beiden gestellten Fragen) nicht dargetan, warum das rechtliche Schicksal der Revision von der behaupteten Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängen sollte.

1 3 Soweit in den Zulässigkeitsausführungen auch vorgebracht wird, es fehle Rechtsprechung dazu, ob es einen schweren Mangel iSd § 79 Abs. 1 UG bzw. einen zur Nichtigkeit der Prüfung führenden Mangel darstelle, „wenn die von der Universität vor der Prüfung ausgegebenen Prüfungsmodalitäten in wesentlichen Punkten nicht eingehalten werden“, so kann damit schon mangels jeglicher Konkretisierung in der Zulässigkeitsbegründung, welche der vom Revisionswerber behaupteten, vom Verwaltungsgericht aber nicht festgestellten Abweichungen von den Prüfungsmodalitäten damit angesprochen werden, eine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht aufgezeigt werden. Der Verwaltungsgerichtshof ist weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen (vgl. VwGH 31.7.2020, Ra 2020/10/0073; 4.5.2020, Ra 2019/10/0200; 30.3.2020, Ra 2019/10/0180-182, 0187). Soweit in den Zulässigkeitsausführungen auch vorgebracht

wird, es fehle Rechtsprechung dazu, ob es einen schweren Mangel iSd Paragraph 79, Absatz eins, UG bzw. einen zur Nichtigkeit der Prüfung führenden Mangel darstelle, „wenn die von der Universität vor der Prüfung ausgegebenen Prüfungsmodalitäten in wesentlichen Punkten nicht eingehalten werden“, so kann damit schon mangels jeglicher Konkretisierung in der Zulässigkeitsbegründung, welche der vom Revisionswerber behaupteten, vom Verwaltungsgericht aber nicht festgestellten Abweichungen von den Prüfungsmodalitäten damit angesprochen werden, eine grundsätzliche Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht aufgezeigt werden. Der Verwaltungsgerichtshof ist weder verpflichtet, Gründe für die Zulässigkeit einer Revision anhand der übrigen Revisionsausführungen gleichsam zu suchen, noch berechtigt, von Amts wegen erkannte Gründe, die zur Zulässigkeit der Revision hätten führen können, aufzugreifen vergleiche , VwGH 31.7.2020, Ra 2020/10/0073; 4.5.2020, Ra 2019/10/0200; 30.3.2020, Ra 2019/10/0180-182, 0187).

1 4 Was schließlich die weiteren Ausführungen in der Zulässigkeitsbegründung anbelangt, es fehle Rechtsprechung dazu, ob es einen zur Nichtigkeit der Prüfung führenden Mangel darstelle, „wenn [diese] ohne Prüfungsaufsicht, überhaupt ohne Prüfungskontrolle, ohne Kontrolle seitens des Prüfers, ob unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden und ohne Kontrolle, ob der ... Kandidat die Prüfung tatsächlich selbst abgelegt hat oder sich einer dritten Person bedient hat“, durchgeführt werde, so genügt es erneut darauf hinzuweisen, dass der Revisionswerber sich auch damit vom festgestellten Sachverhalt entfernt. Warum im Revisionsfall im Übrigen Fragen der Erschleichung von Prüfungsbeurteilungen im Sinne des § 73 Abs. 1 Z 2 UG Relevanz zukommen sollten, wird in der Zulässigkeitsbegründung der Revision nicht ansatzweise dargelegt. Was schließlich die weiteren Ausführungen in der Zulässigkeitsbegründung anbelangt, es fehle Rechtsprechung dazu, ob es einen zur Nichtigkeit der Prüfung führenden Mangel darstelle, „wenn [diese] ohne Prüfungsaufsicht, überhaupt ohne Prüfungskontrolle, ohne Kontrolle seitens des Prüfers, ob unerlaubte Hilfsmittel verwendet werden und ohne Kontrolle, ob der ... Kandidat die Prüfung tatsächlich selbst abgelegt hat oder sich einer dritten Person bedient hat“, durchgeführt werde, so genügt es erneut darauf hinzuweisen, dass der Revisionswerber sich auch damit vom festgestellten Sachverhalt entfernt. Warum im Revisionsfall im Übrigen Fragen der Erschleichung von Prüfungsbeurteilungen im Sinne des Paragraph 73, Absatz eins, Ziffer 2, UG Relevanz zukommen sollten, wird in der Zulässigkeitsbegründung der Revision nicht ansatzweise dargelegt.

1 5 In der Revision werden demnach keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden demnach keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 14. Oktober 2022

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2022100122.L00

Im RIS seit

18.11.2022

Zuletzt aktualisiert am

01.12.2022

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at